



PLATTFORMEN UND GRUNDRECHTE

ERKENNTNISSE DES PROJEKTS
„GRUNDRECHTS-BINDUNG IM DIGITALEN“

Impressum

Autor

Jürgen Bering

Datum

17. August 2023

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Boyenstr. 41

10115 Berlin

Telefon 030 549 08 10 – 0

Fax 030 549 08 10 – 99

info@freiheitsrechte.org

PGP/GPG Key ID FA2C23A8

Kontoverbindung

IBAN: DE 88 4306 0967 1182 9121 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Vertreten durch den Vorstand des Vereins

Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)

Prof. Dr. Boris Burghardt

Prof. Dr. Nora Markard

Dr. John Philipp Thurn

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Berlin-Charlottenburg unter VR 34505 B (Satzung)

V.i.S.d.P.

Malte Spitz

Boyenstr. 41

10115 Berlin

Social Media

twitter.com/freiheitsrechte

instagram.com/freiheitsrechte

youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte

linkedin.com/company/freiheitsrechte/

chaos.social/@Freiheitsrechte

Grafik und Layout

Bernhard Leitner

Titelbild

Pixabay

gefördert durch

STIFTUNG
MERCATOR

Die Studie ist veröffentlicht unter der Lizenz: Creative Commons
CC-by 4.0 Jürgen Bering, Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



INHALT

A. UNSER LEBEN WIRD DIGITALISIERT	5
B. RECHTSETZUNG DURCH PLATTFORMEN	6
C. KOMMUNIKATION IM NETZ	7
D. ALGORITHMEN UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ.....	8
E. DIE ROLLE DER DATEN	9
F. DIE ZUKUNFT DER VERSTÄRKTEN MITTELBAREN GRUNDRECHTSBINDUNG.....	10
G. DIE ROLLE DES DSA	11
H. INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN SPERREN?	12

ABSCHLUSSSTUDIE IM PROJEKT „GRUNDRECHTSBINDUNG IM DIGITALEN“

Das von der Stiftung Mercator finanzierte Projekt „[Grundrechtsbindung im Digitalen](#)“ hat untersucht, welchen Einfluss Plattformen auf unsere Grundrechte haben und welche Verpflichtungen sich daraus ergeben können. Dadurch soll bei den Unternehmen ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass sie bei ihren Entscheidungen bereits heute diverse Grundrechte berücksichtigen und schützen müssen – unabhängig davon, ob Gesetze das ausdrücklich vorschreiben. Darüber hinaus soll bei Bürger*innen das Bewusstsein gestärkt werden, dass sie den Unternehmen auch ohne eine spezifische gesetzliche Regelung nicht schutzlos gegenüberstehen. Schließlich sollten die Studien die juristischen und politischen Debatten zur Plattformregulierung vorantreiben und so auch zur Weiterentwicklung der Rechtsordnung beitragen. Ausgangspunkt der Studienreihe war dabei – mangels konkreter rechtlicher Vorgaben – die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zu einer verstärkten Grundrechtsbindung Privater. Mittlerweile wurde aber insbesondere mit dem Digital Services Act (DSA) eine europäische Verordnung erlassen, die sich spezifisch mit den Rechten von Nutzer*innen gegenüber Plattformen befasst, deren Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz ebenfalls untersucht wurden.

Die Einzelstudien befassten sich mit [sozialen Netzwerken](#), [App-Stores](#), [Monetarisierungsplattformen](#) und [E-Commerce](#). Die wesentlichen Erkenntnisse dieser Studien werden nun hier zusammengefasst. Dabei werden nicht sämtliche Einzelaspekte erneut dargestellt. Vielmehr sollen gerade die größeren Zusammenhänge erläutert werden.

A. UNSER LEBEN WIRD DIGITALISIERT

Unser Leben verlagert sich immer weiter ins Digitale. Diese Aussage mag vielleicht nicht überraschen, sind doch technische Geräte wie Laptops, Tablets und Smartphones kaum noch aus unserem Alltag wegzudenken. Es ist jedoch nicht nur die Frequenz unseres Digitalbezugs, die sich immer weiter erhöht – mehr und mehr Lebensbereiche werden digital durchdrungen.

Die Studienreihe „Grundrechtsbindung im Digitalen“ hat einige dieser Lebensbereiche anhand verschiedener Plattformarten näher untersucht. Dabei denken wohl die meisten Menschen bei Plattformen zunächst an soziale Netzwerke und Medien, also Plattformen, die unsere zwischenmenschlichen Verbindungen bereits stark durchdrungen haben. Daneben haben die Studien aber auch weitere Bereiche näher untersucht: App Stores sind die digitalen Läden, die eine alltägliche und weiter fortschreitende digital unterstützte Lebensführung überhaupt erst ermöglichen und damit unverzichtbare Infrastrukturen für uns und andere Plattformen darstellen. Monetarisierungsplattformen wie Kickstarter und Patreon verändern, wie sich unter anderem Kunst, Wissenschaft und Journalismus finanzieren. Schließlich sehen wir im Bereich des E-Commerce, wie sich auch der tägliche Einkauf zusehends ins Netz verschiebt.

Das sind aber nur ausgewählte Bereiche, denn die Untersuchung hätte wohl nie alle Aspekte ausreichend erfassen können. Andere Beispiele sind unser Dating, das mittlerweile stark über Apps stattfindet. Musik, die im Rahmen einer Flatrate gestreamt wird und selbst höchstintime Bereiche wie der weibliche Zyklus werden bspw. durch Menstruationstracker digitalisiert.

Diese Verschiebung ins Digitale verändert vieles. So machen moderne Karten- und Navigationsapps eine Stadterkundung so einfach, dass manche Menschen mittlerweile Probleme haben, Faltkarten zu lesen. Vieles wird vereinfacht und effizienter. Wir haben einen quasi unbegrenzten Zugriff auf Informationen und können bspw. über Wikipedia einen kaum vorstellbaren Umfang an Wissen abrufen – jederzeit und an jedem Ort.

Mit dieser Digitalisierung gehen allerdings auch Gefahren für unsere Grundrechte einher, wie die Beschneidung der Meinungsfreiheit. Klassisch war es insbesondere der Staat, von dem solche Gefahren ausgingen. Im Digitalen liegt aber immer mehr Verantwortung in der Hand von privaten Digitalunternehmen. Damit muss sich auch unser Verständnis von Gefährdungen für unsere Grundrechte erweitern. Schließlich sind wir Digitalunternehmen ähnlich hilflos ausgeliefert, wie analog dem Staat.

Die Rechtsprechung hat hier agiert und sieht auch Private mittelbar in der Pflicht, Grundrechte zu achten. Dabei betont sie auch, dass diese Verpflichtung im Einzelfall an die des Staates herankommen oder identisch zu dieser sein kann. Diese Rechtsprechung zu einer verstärkten Grundrechtsbindung bildete den Ausgangspunkt der Untersuchungen im Projekt.

B. RECHTSETZUNG DURCH PLATTFORMEN

Ähnlich wie Staaten setzen Digitalunternehmen Regeln, nach denen auf ihren Plattformen agiert werden darf und muss – durch ihre Nutzungsbedingungen. Diese Regeln setzen sie dann gegenüber ihren Kund*innen und Nutzer*innen durch.

Nun sind Nutzungsbedingungen nichts anderes als allgemeine Geschäftsbedingungen, die wir bereits aus vielen anderen Bereichen kennen: Sei es der Kauf eines Fahrrads oder die Mitgliedschaft im Fitnessstudio. Wir sind gewohnt, dass wir diese Bedingungen im Einzelnen nicht aushandeln können. Jedoch können wir uns ihnen dadurch entziehen, dass wir bspw. ein anderes Fitnessstudio wählen. So sind Geschäftsbedingungen auch ein Element im Wettbewerb zwischen Unternehmen. Dieser Gedanke versagt aber dann, wenn es faktisch keine Alternativen zu bestimmten Produkten gibt.

Ein Wechsel ist bei Plattformen tatsächlich nicht immer so leicht möglich, da hier häufig kaum Wahlmöglichkeiten bestehen. Wenn all unsere Freund*innen, Bekannte und Geschäftspartner*innen auf einem sozialen oder beruflichen Netzwerk aktiv sind, werden wir kaum allein zu einer anderen Plattform gehen. Diese sogenannten Netzwerkeffekte sind sehr stark und führen dazu, dass sich häufig einzelne Plattformen als besonders relevant entwickeln. Im Ergebnis sind wir dann diesen Plattformen und ihren Nutzungsbedingungen ausgeliefert. Auch ohne Wettbewerber*innen können wir zwar auf einen Dienst verzichten – einfach ist das aber nicht immer. Vielmehr kann das bspw. zu sozialen oder beruflichen Nachteilen führen.

Wenn nun Plattformen aber die Macht haben, faktisch Recht zu setzen und dieses auch durchzusetzen, stellt sich die Frage, wie diese Macht eingeschränkt wird. Der Staat ist hier an das Grundgesetz und insbesondere die Grundrechte gebunden. Private Unternehmen sind das im Grundsatz nicht. Es liegt also insbesondere am Staat, dieser privaten Macht Grenzen zu setzen. Das ist verschiedentlich auch durch Gesetze geschehen, sowohl ganz allgemein – so regelt das Bürgerliche Gesetzbuch sämtliche Formen allgemeiner Geschäftsbedingungen – aber auch spezifisch auf Plattformen bezogen – wie durch den DSA. Bevor es diese spezifischen Regelungen gab, haben sich Gerichte aber dem Konstrukt der verstärkten Grundrechtsbindung bedient, um die Rechtsetzungsmacht der Plattformen faktisch zu begrenzen und so zumindest einen gewissen Schutz der Nutzer*innen zu ermöglichen. Im Kern sind besonders relevante Plattformen dementsprechend nicht nur durch das allgemeine Zivilrecht verpflichtet, ihre Nutzungsbedingungen unter anderem transparent und verständlich zu gestalten. Sie müssen auch die Grundrechte ihrer Nutzer*innen berücksichtigen. Konkret heißt das, dass Löschungen von Inhalten und Sperrungen von Konten einen sachlichen Grund verfolgen müssen und durch Begründungen und Verfahren die Rechte der Nutzer*innen geschützt werden müssen.

All dies müssen diese Plattformen in ihren Nutzungsbedingungen niederlegen, ähnlich wie der Staat, der in aller Regel auch nur aufgrund der erlassenen Gesetze agieren darf.

C. KOMMUNIKATION IM NETZ

Herausragender Bedeutung kommt unter anderem der Kommunikation im Netz zu. Nicht nur ist Kommunikation der Ursprung und damit auch nach wie vor der Kern vieler Online-Interaktionen. Kommunikation durchdringt auch die verschiedensten Bereiche der Online-Welt. Sicherlich kommunizieren wir in sozialen Netzwerken und sozialen Medien. Kommunikative Aspekte sind aber auch in zahlreichen anderen Bereichen integriert. Bei den in den Studien untersuchten Bereichen lassen sich zum Beispiel Online-Communities bei Monetarisierungsplattformen wie Patreon anbringen oder aber auch die Bewertungsfunktionen bei E-Commerce und App Stores. Daneben sind verschiedenste Kommunikationsaspekte aber auch in etlichen weiteren Anwendungen und Diensten integriert. So gibt es bspw. selbst in Sprachlern-Apps wie Duolingo die Möglichkeit, Freund*innen zu Erfolgen zu beglückwünschen. Auch wenn damit keine ausgiebige Unterhaltung möglich ist, sehen wir doch, wie zumindest rudimentäre Formen der Kommunikation mehr und mehr Einklang in die verschiedensten Teile der Online-Welt finden.

Welche Formen diese Kommunikation annehmen kann, wird durch die Plattformen bestimmt. Einerseits technisch – welche Kommunikationsfeatures sind überhaupt möglich – andererseits aber auch inhaltlich – durch Nutzungsbedingungen. Genau hier treffen Grundrechte und die Rechtsetzungsmacht der Plattformen regelmäßig aufeinander. So ist unsere Kommunikation regelmäßig gerade Ausdruck unserer Meinungsfreiheit. Kommunikation kann aber auch ein elementarer Teil anderer Grundrechte sein – darunter die Wissenschafts-, Kunst-, Religions- und Pressefreiheit.

Hier stellt sich nun in der Praxis die Frage, ob Plattformen Äußerungen verbieten dürfen, die von den genannten Grundrechten geschützt sind. Es ist schwierig, dies für alle Plattformen und sämtliche Äußerungen vollkommen einheitlich zu beantworten. Von einem finanzstarken Unternehmen (mit größerer Bedeutung) kann wohl mehr gefordert werden als von einem kleinen Forum. Eine strafbare Beleidigung ist anders zu werten als die Aussage, man bevorzuge Katzen über Hunde.

Relevant ist aber, dass sowohl die Rechtsprechung zur verstärkten Grundrechtsbindung als auch der DSA verlangen, dass Plattformen die Grundrechte ihrer Nutzer*innen berücksichtigen. Die GFF hat in – bisher – zwei Verfahren Verfehlungen in diesem Bereich angegriffen: Im ersten Verfahren wurde die Konzern-kritische NGO [Goliathwatch](#) ohne Angabe von Gründen bei Facebook gesperrt, nachdem die NGO gegen die Marktmacht von Meta demonstriert hatte. In einem zweiten Verfahren wurde die [Filmwerkstatt Düsseldorf](#) bei Facebook gesperrt, vermutlich da der eingesetzte Algorithmus Darstellungen nicht hinreichend einstufen und insbesondere Kunst nicht erkennen kann. Das heißt jedoch nicht, dass jede Aussage im Netz getätigt werden darf. Teilweise kann die Berücksichtigung der Rechte von Dritt-Nutzer*innen es sogar erforderlich machen, dass ein Post gelöscht wird, wenn der Post bspw. diese Person beleidigt. Damit gelten im Netz ähnliche Anforderungen, wie auch in der analogen Welt, in der sich häufig verschiedene Grundrechte gegenüberstehen zwischen denen eine Abwägung stattzufinden hat. Diese – zugegeben nicht ganz einfache – Aufgabe kommt den Plattformen, aber auch Gerichten zu.

D. ALGORITHMEN UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Algorithmen und sogenannter künstlicher Intelligenz kommen eine besondere Rolle zu, da Plattformen vielfach möglichst automatisiert betrieben werden. Kein Mensch kann entscheiden, welche Werbung allen Facebook-Nutzer*innen angezeigt, welches Video als nächstes bei YouTube abgespielt wird etc. Stattdessen werden hierfür Algorithmen und in der Zukunft auch immer häufiger künstliche Intelligenz eingesetzt. Das führt aber auch zu Problemen, die sich unter anderem in zwei Bereichen bemerkbar machen: Der Inhaltmoderierung und dem Einsatz von Empfehlungsmechanismen.

Für die Moderation von Inhalten, also bspw. die Entfernung von Inhalten, ist es von zentraler Bedeutung, einen Inhalt korrekt einordnen zu können. Bereits das fällt Algorithmen – zumindest derzeit noch – teilweise schwer. So wurden bspw. satirische Kommentare wie „Überheblichkeit, die“ (gemeint als: der kommentierte Beitrag erfüllt die Definition von Überheblichkeit) so verstanden, dass „die“ ein Aufruf sei, dass jemand sterben solle (also als das Englische „to die“).

Zum Schutz unserer Grundrechte im Netz ist es aber darüber hinaus ebenfalls wichtig, dass Beiträge als möglicher Ausdruck von Grundrechten wie der Meinungs-, Kunst- und Pressefreiheit verstanden werden. So kann die Darstellung einer nackten Brust Ausdruck von Demonstration, Kunst oder Aufklärung sein. Die notwendige Berücksichtigung der damit verbundenen Grundrechte können Algorithmen – zumindest noch – nicht gewährleisten. Daher ist es wichtig, dass auch eine menschliche Kontrolle stattfindet, zumindest, wenn sich Nutzer*innen über die Entfernung eines Inhalts beschweren.

Es gibt aber viele Bereiche, die rein automatisiert ablaufen werden. Darunter fallen zum Beispiel Empfehlungssysteme – also die Auswahl, welche Beiträge Nutzer*innen in welcher Reihenfolge angezeigt werden. Diese sind nicht frei von grundrechtlichen Risiken. Das hängt zunächst damit zusammen, wie derartige Systeme ausgelegt sind. Gerade, wenn diese das Engagement und die auf einer Plattform verbrachte Zeit optimieren sollen, besteht eine Tendenz, polarisierende Beiträge oder im schlimmsten Fall auch Fake-News hervorzuheben, da gerade derartige Inhalte Nutzer*innen emotional berühren und damit die Aktivität auf der Plattform fördern.

Daneben besteht das allgemeine Problem, dass Algorithmen und künstliche Intelligenz bestehende gesellschaftliche Diskriminierungen und Vorurteile erlernen und ihre Entscheidungen auf dieses „Wissen“ stützen. Dadurch verstärken sie diese dann noch weiter.

Ein Schutz der Grundrechte fordert daher, dass Plattformen sich der Wirkweise bewusst sein müssen und Fehlentwicklungen entgegensteuern. Da zugleich der gegenteilige Anreiz für Plattformen besteht, ihre Gewinne zu maximieren, ist eine größtmögliche Transparenz notwendig, sodass der Staat und die Öffentlichkeit eine kontrollierende Rolle einnehmen können.

E. DIE ROLLE DER DATEN

Durch das Verhalten ihrer Nutzer*innen stehen Plattformen auch große Mengen an Daten zur Verfügung. Teilweise ist das Geschäftsmodell von Plattformen auch gerade darauf aufgebaut, dass Nutzer*innen die Plattform unentgeltlich nutzen können, die Plattformen dafür aber an Daten gelangen. Diese Daten können dann zu Geld gemacht werden, indem sie bspw. verkauft oder für eine Profilbildung genutzt werden, die dann als Basis für personalisierte Werbung genutzt wird. Dabei ist es zu einem gewissen Grad unerheblich, um welche Daten es sich handelt. Natürlich können besonders sensible Informationen, wie unsere sexuelle Orientierung oder unsere politischen Ansichten auch besonders lukrativ sein. Aber allein der Zugang zu – auf den ersten Blick – irrelevanten Daten bietet viel Potential, wenn nur ausreichend viel davon zur Verfügung steht. Genau dieses Phänomen des Big Data sorgt bspw. dafür, dass Google nach wie vor die meistgenutzte Suchmaschine im Netz ist. Denn durch die erheblichen Mengen an Daten ist es dem Unternehmen möglich, seine Suchmaschine wesentlich besser auf die Wünsche von Nutzer*innen anzupassen. Dadurch bieten große Mengen an Daten auch einen Wettbewerbsvorteil, den neue Konkurrent*innen kaum aufholen können. Aufgrund des Fortschritts im Bereich künstlicher Intelligenz werden derartige Daten sogar noch relevanter. Künstliche Intelligenz wird mithilfe von Datensätzen trainiert. Im Kern gilt, desto mehr Daten, desto besser die künstliche Intelligenz. Unternehmen mit Zugang zu besonders vielen Daten können also auch besonders gute künstliche Intelligenz erstellen. Wenn diese genutzt wird, produziert das dann wiederum Daten und der Kreislauf beginnt von vorne.

Dieser Umgang mit Daten berührt auch unsere Rechte. Daten können erhebliche Informationen über uns enthalten oder mittelbar offenbaren. Geschützt sind wir durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – also das Grundrecht, selbst über die Preisgabe und Verwendung von unseren Daten zu bestimmen – und die Datenschutz-Grundverordnung. Das wiederum bedeutet nicht, dass Unternehmen niemals auf unsere Daten zugreifen können. Insbesondere, wenn Daten für den Betrieb einer Plattform zwingend erforderlich sind, können diese Daten auch verarbeitet werden. Darüber hinaus bedarf es aber in der Regel einer Einwilligung in die Verarbeitung. Hier kann gerade nicht ausreichen, dass wir eine Plattform nutzen, da gerade Abhängigkeiten gegenüber der Plattform bestehen können, sodass wir keine Möglichkeit haben, unsere Einwilligung nicht zu erteilen. Generell lässt sich daher verlangen, dass es eben auch möglich sein muss, die Plattform ohne nicht-notwendige Daten zu verwenden. Ein besonders problematischer Zugriff auf unsere Daten besteht beim Scannen von Privatnachrichten zwischen Nutzer*innen, da diese von der Vertraulichkeit der Nachrichten ausgehen. Die GFF geht derzeit gegen die Praxis bei [Facebook](#) vor.

F. DIE ZUKUNFT DER VERSTÄRKTEN MITTELBAREN GRUNDRECHTSBINDUNG

Aufgrund der fortschreitenden Verlagerung unseres Lebens in die digitale Welt wird der Einfluss, den Plattformen auf die Ausübung unserer Grundrechte haben, stetig größer. Während in der analogen Welt Regeln für unser Miteinander insbesondere vom Staat aufgestellt werden, wird die Digitalwelt primär von privaten Akteur*innen und ihren Regeln bestimmt. Der Staat ist an das Grundgesetz und die Grundrechte gebunden, die uns vor Übergriffen schützen. Diese Regeln gelten im Grundsatz nicht für Private. Dadurch entsteht aber eine Schutzlücke in der digitalen Welt, da es für uns selbst keinen Unterschied macht, ob der Staat uns bspw. eine bestimmte Meinung verbietet oder dies das soziale Netzwerk tut, auf dem wir alle kommunizieren. Eigentlich ist es hier am Staat, Gesetze zu schaffen, die die Macht Privater begrenzt. Für Plattformen mangelte es aber lange Zeit an spezifischen Regelungen. Diese Lücke wurde von der Rechtsprechung gesehen, die reagierte, um Nutzer*innen auch gegenüber Plattformen nicht gänzlich schutzlos zu stellen. Anlass war unter anderem eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einem Stadionverbot, bei der ein Fußballfan den Vereinen ebenfalls machtlos gegenüberstand. In seiner Entscheidung verlangte das Gericht, dass die Vereine keine willkürlichen Entscheidungen gegen Besucher*innen von Fußballspielen treffen – abgesichert durch Verfahrensvorschriften. Damit wurden Anforderungen an staatliches Handeln auf Private übertragen.

Aufbauend auf dieser Rechtsprechung entschied der Bundesgerichtshof, dass das soziale Netzwerk Facebook Inhalte von

Nutzer*innen nur löschen und ihre Accounts nur sperren darf, wenn das Netzwerk dafür ein sachlicher Grund besteht. Auch dies ist durch ein Verfahren abzusichern, sodass Nutzer*innen über die Gründe von Maßnahmen zu informieren sind. Zudem müssen sie die Möglichkeit haben, sich gegen die Maßnahmen zur Wehr zu setzen. Während diese Rechtsprechung auf einzelne weitere Plattformen übertragen wurde, besteht noch eine große Unsicherheit darüber, wie weit diese Rechtsprechung im Allgemeinen reicht.

Zugleich ist unklar, welche Zukunft dieser Rechtsprechungslinie zukommt, da mittlerweile der DSA die Rechte von Nutzer*innen gegenüber Plattformen regelt. Damit ist die Schutzlücke weitgehend geschlossen, die zu den entsprechenden Entscheidungen geführt hat. Daneben besteht mit dem DSA auch die Besonderheit, dass eine europäische Regelung existiert, die sich sehr umfassend mit den Pflichten von Plattformen befasst. Besteht eine derartige Regelung, wird nationales Recht weitgehend verdrängt. Damit dürfte der Bundestag keine eigene Regelung zu dem Gebiet mehr erlassen und auch die deutschen Gerichte müssen zukünftig vor allem Europarecht anwenden. Damit bleibt aber kein Raum mehr für eine Rechtsprechung, die auf dem Grundgesetz basiert. Zugleich schreibt der DSA vor, dass europäische Grundrechte von Plattformen zu beachten sind, sodass eine vergleichbare Rechtsprechung basierend auf dem Europarecht nicht ausgeschlossen ist.

G. DIE ROLLE DES DSA

Der DSA regelt verschiedene Pflichten von Plattformen. Darunter auch, wann diese Inhalte zu entfernen haben und wie sie vorgehen haben, wenn sie von sich aus Maßnahmen gegenüber ihren Nutzer*innen ergreifen möchten.

Damit schreibt der DSA die Voraussetzungen vor, die zuvor die deutsche Rechtsprechung aus Grundrechten abgeleitet hat. Plattformen müssen Maßnahmen gegenüber ihren Nutzer*innen begründen und diesen die Möglichkeit geben, sich zur Wehr zu setzen.

Während hinsichtlich der deutschen Rechtsprechung noch gewisse Unsicherheiten bestanden, besteht nun vielfach Klarheit durch den DSA. So drehte sich die deutsche Rechtsprechung im Kern um Facebook – auch wenn Einzelentscheidungen bereits andere Akteur*innen betrafen. Der DSA stellt klar, dass diese Verfahrensanforderungen nicht nur weitgehend alle sozialen Netzwerke treffen, sondern auch noch viele weitere Plattformen. Darüber hinaus existierten aber auch andere Unsicherheiten bei der deutschen Rechtsprechung, die sich mit gelöschten Inhalten und (vorübergehend) gesperrten Konten befasste. Eine gewisse Unklarheit bestand damit hinsichtlich anderer Maßnahmen gegenüber Nutzer*innen. Dazu gehören die Demonetarisierung – also der Umstand, dass ein Inhalt online bleibt, aber keine Einnahmen für die Nutzer*innen erzeugt – sowie das Shadowbanning – also der Umstand, dass ein Inhalt nach wie vor online ist, Dritten aber nicht angezeigt wird. Diese sind nun explizit vom DSA umfasst.

Zugleich gibt es Einzelbereiche, in denen der Schutz des DSA hinter der deutschen Rechtsprechung zurückzubleiben scheint. So hat der Bundesgerichtshof verlangt, dass Nutzer*innen bei der Sperrung ihres Accounts im Normalfall informiert werden müssen, bevor die Maßnahme ergriffen wird. Das verlangt der DSA seinem Wortlaut nach so nicht, sodass hier gegebenenfalls auch eine nachträgliche Information genügt. Da die Freischaltung eines fälschlicherweise gesperrten Accounts sehr viel Zeit in Anspruch nehmen kann, ist diese Ausgestaltung problematisch.

Zugleich ist darauf zu verweisen, dass der DSA eine vorherige Warnung der Nutzer*innen vorsieht, wenn Plattformen zur Sperrung verpflichtet werden. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Gerichte diese Verpflichtung auch auf Sperren übertragen, die die Plattformen selbst anstoßen.

Hinzu kommt, dass der DSA die Plattformen in gewissem Umfang zur Achtung der Grundrechte ihrer Nutzer*innen verpflichtet. Da eine vorherige Information es Nutzer*innen ermöglicht, ihre Rechte besser zu verteidigen und sie während der Sachverhaltsklärung weiter auf ihre Konten zugreifen können, liegt darin eine grundrechtsschonendere Ausgestaltung des Sperrverfahrens vor. Dieses stellt vor dem Hintergrund der seltenen und zugleich drastischen Maßnahme – verglichen bspw. mit dem Löschen eines einzelnen Inhalts – auch keine zu hohen Anforderungen an Plattformen auf. Dementsprechend ist es auch aufgrund der Beachtung von Grundrechten möglich, dass hier eine Verpflichtung über den Wortlaut des DSA hinaus besteht.

H. INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN SPERREN?

Während der DSA umfangreich Verfahrensvorschriften formuliert, enthält er allerdings explizit keine inhaltlichen Anforderungen, wann eine Plattform einen Inhalt sperren kann. Der Bundesgerichtshof hatte hingegen – aufbauend auf das grundrechtliche Willkürverbot sowie die Meinungsfreiheit der Nutzer*innen – einen sachlichen Grund für eine Sperrung gefordert. Der Text des DSA könnte hingegen vermuten lassen, dass Plattformen – solange sie sich an die Verfahrensvorschriften halten – diskriminieren oder aber auch bestimmte politische Meinungen unterbinden dürfen. Ein derartiges Ergebnis wäre eher seltsam, soll der DSA doch gerade auch die (Grund-) Rechte der Nutzer*innen stärken.

Diese Stärkung wird auf verschiedenen Wegen umgesetzt. So sind große Plattformen dazu verpflichtet, die Risiken, die von ihnen für Grundrechte ausgehen, zu untersuchen und Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken zu ergreifen.

Auch kleinere Plattformen sind verpflichtet, bei der Anwendung und Umsetzung ihrer Nutzungsbedingungen unter anderem die Grundrechte ihrer Nutzer*innen zu berücksichtigen. Das Erfordernis eines sachlichen Grundes lässt sich gegebenenfalls auf diese Anforderung stützen. Mit unter anderem dieser Fragestellung hat sich ein von der GFF in Auftrag gegebenes [Gutachten](#) befasst. Es kommt zu dem Ergebnis, dass Plattformen durchaus einen sachlichen Grund für Maßnahmen gegenüber

Nutzer*innen haben müssen und dementsprechend weder diskriminieren noch willkürlich einzelne Meinungen verbieten können. Das Gutachten kommt sogar zu dem Ergebnis, dass sich diese Verpflichtung nicht aus der Vorschrift des DSA ergibt, nach der Plattformen die Grundrechte ihrer Nutzer*innen im Rahmen der Anwendung ihrer Nutzungsbedingungen zu berücksichtigen haben. Stattdessen ergibt sich dies aus den europäischen Grundrechten selbst. In vielen Fällen wird diese Herleitung keinen großen Unterschied machen. Sie bedeutet aber, dass die Pflicht zur Berücksichtigung von Grundrechten über die Anwendung von Nutzungsbedingungen hinausgeht. Das kann bspw. Einfluss auf die Ausgestaltung von Empfehlungssystemen haben.

Gleichzeitig bestehen damit in der Praxis noch viele Unsicherheiten. Bereits im deutschen Recht ist weiterhin weitgehend ungeklärt, was überhaupt einen sachlichen Grund ausmacht. Die Rechtsprechung hat sich hauptsächlich anhand von Hassrede-Inhalten entwickelt. Dabei ist es allgemein anerkannt, dass die Verhinderung derartiger Inhalte einen sachlichen Grund verfolgt. Es wird sich noch zeigen müssen, für welche anderen Anliegen dies ebenfalls gilt, wie detailliert Plattformen differenzieren müssen und wie sich die Anforderungen je nach Plattform unterscheiden.

Wir gehen für die
Grundrechte vor Gericht.
Unterstützen Sie uns
dabei.

[FREIHEITSRECHTE.ORG/JOIN](https://www.freiheitsrechte.org/join)